

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 29.

Ausgegeben zu Allenstein, am 19. Juli 1913.

1913.

Inhalt:

Inhalt der Nr. 41 des Reichsgesetzblatts.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nr. 384. Remonteankauf für 1913.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 385 und 386 Ernennungen zu Amtsvorstehern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

Nr. 387. Polizeiverordnung über den Fahr-, Reit- usw. Verkehr.

Nr. 388 u. 389. Standesamtsbezirk Ortelsburg Land II.

Nr. 390. Sachverständige für die Prüfung von Dampfkesseln im Regierungsbezirk Allenstein.

Nr. 391. Ernennung zum Generalkonsul.

Nr. 392. Nachzeichnung von Meßgeräten.

Nr. 393. Anweisung zur Ausführung des Besitzfestigungsgesetzes vom 26. Juni 1912.

Nr. 394. Einziehung von Diphtherie-Heilsera.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 395. Auslosung ost- u. westpreussischer Rentenbriefe.

Nr. 396. Kommunalbezirksveränderung im Kreise Ortelsburg.

Nr. 397. Desgleichen im Kreise Lyck.

Nr. 398. Eröffnung einer Telegraphenanstalt.

Nr. 399. Tierärztliche Hochschule zu Berlin.

Nr. 400. Prüfung von Maschinisten für Seedampfschiffe in Königsberg.

Nr. 401. Prüfung von Maschinisten für Seedampfschiffe in Danzig.

Personalmeldungen.

Die Nummer 41 des Reichsgesetzblatts enthält unter Nr. 4246 das Gesetz zur Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz im Königreich Bayern, vom 30. Juni 1913, unter Nr. 4247 das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 27. März 1911/14. Juni 1912 und des Besoldungsgesetzes sowie zur Aenderung des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterlassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (des Mannschaftsversorgungsgesetzes), vom 3. Juli 1913, unter Nr. 4248 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1913, vom 3. Juli 1913, unter Nr. 4249 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1913, vom 3. Juli 1913, unter Nr. 4250. das Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag, vom 3. Juli 1913, unter Nr. 4251 das Gesetz über Aenderungen im Finanzwesen, vom 3. Juli 1913, unter Nr. 4252 das Besitzsteuergesetz, vom 3. Juli 1913, und unter Nr. 4253 das Gesetz wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes, vom 3. Juli 1913.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

384. Remonteankauf für 1913.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Allenstein die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

von der 2. Remontierungskommission:

28. Juli 8 Uhr vorm. Lyck,

30. Juli 9 Uhr vorm. Bialla,

1. August 8 Uhr vorm. Arns,

2. August 8,30 Uhr vorm. Widminnen,

4. August 9 Uhr vorm. Rhein;

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Volljährige Zugpferde für Maschinengewehrkompanien sind paarweise mit 1000 Kilogramm Last in tiefem Boden vom Bock vorzufahren.

In der Zeit des Remonteankaufs ist der Bedarf an solchen Pferden nur sehr gering.

4. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klophengste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Le-

der oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 26. Februar 1913.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.
v. D h e i m b.

Bekanntmachungen des Kgl. Oberpräsidenten.

385. Für den Amtsbezirk Frögenau Nr. 12 des Kreises Osterode habe ich den Rittergutsbesitzer **Thomasius** in Frögenau zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 14. Juni 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

386. Für den Amtsbezirk Burdungen Nr. 2 des Kreises Meidenburg habe ich den Grundbesitzer **Koriath** in Neuhof zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 4. Juli 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

387. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird zur Regelung des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Allenstein folgendes verordnet.

A. Fahrverkehr.

I. Fahrordnung.

1. Schnelligkeit.

§ 1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage darf nicht schneller als in kurzem Trabe gefahren werden.

Auf unübersichtlichen öffentlichen Straßen, nach Eintritt der Dunkelheit und bei starkem Nebel, beim Einbiegen in eine andere Straße, beim Durchfahren von Straßenkreuzungen und scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken auf öffentliche Straßen und bei der Einfahrt in Grundstücke, bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge in Schienenhöhe, beim Fahren über Brücken, durch enge Tore, auf schmalen und abschüssigen Wegen und auf öffentlichen Straßen mit lebhaftem Verkehr muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fuhrwerk nötigenfalls sofort zum Halten gebracht werden kann.

Das Wett- und Galoppfahren auf öffentlichen Straßen ist außer in Fällen besonderer polizeilicher Erlaubnis untersagt.

Unter der Bezeichnung „öffentliche Straßen“ sind hier, wie überall in den nachstehenden Bestimmungen, auch öffentliche Plätze, Wege, Tristen, Brücken und Durchgänge sowie solche Privatwege usw. begriffen, auf denen tatsächlich ein allgemeiner Verkehr stattfindet.

2. Rechtsfahren.

§ 2. Jedes Fuhrwerk, einschließlich der Hand- und Hundewagen, hat während der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten.

Auf Chausseen mit Sommerweg darf dieser auch dann benutzt werden, wenn er auf der linken Seite der Fahrtrichtung liegt.

Bei Schlittenbahn auf Chausseen haben die Fuhrwerke derart auf der rechten Seite der Fahrbahn zu fahren, daß zwei Bahnen (Gleise) entstehen.

3. Nebeneinanderfahren und Zusammenkoppeln von Fuhrwerken.

§ 3. Das Nebeneinanderfahren mehrerer Fuhrwerke ist verboten.

Während des Fahrens dürfen nicht mehr als zwei Fuhrwerke zusammengekoppelt sein.

4. Ausweichen und Ueberholen.

§ 4. Das Ausweichen hat nach rechts zu geschehen. Unbeladene Lastfuhrwerke haben beladenen Fuhrwerken auszuweichen.

Kann ein Fuhrwerk wegen entgegenstehender Hindernisse nach der rechten Seite hin nicht ausweichen, so hat das andere Fuhrwerk auszuweichen. Ist dies nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich, so muß derjenige Wagenführer, der das andere Fuhrwerk zuerst bemerkt, an einer geeigneten Stelle so lange anhalten, bis der andere Wagen vorüber ist.

Vor der Einfahrt in Hohlwege hat sich jeder Wagenführer zu vergewissern, ob die Fahrbahn frei ist. Ist sie nicht frei, so hat das Fuhrwerk vor dem Hohlwege so lange zu halten, bis das entgegenkommende Fuhrwerk den Hohlweg verlassen hat.

§ 5. Das Ueberholen hat auf der linken Seite des voranfahrenden Fuhrwerks zu erfolgen. Dieses hat auf ein gegebenes Zeichen so weit nach der rechten Seite hin auszuweichen, daß das überholende Fuhrwerk auf der linken Seite vorbeifahren kann.

Auf Chausseen mit Sommerweg hat das überholende Fuhrwerk den Sommerweg zu benutzen, falls das voranfahrende Fuhrwerk auf der Steinbahn fährt.

Diese Vorschrift über die Benutzung des Sommerweges gilt jedoch nicht für Kraftfahrzeuge. Diese haben nach § 21 Abs. 3 der Bundesrats-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 das voranfahrende Fuhrwerk stets auf der linken Seite zu überholen. Das voranfahrende Fuhrwerk hat daher einem überholenden Kraftfahr-

zeuge auf ein gegebenes Zeichen stets so weit nach rechts auszuweichen, daß dieses auf der linken Seite vorbeifahren kann.

5. Ausweichen gegenüber Militärabteilungen und besondere Arten von Fuhrwerken.

§ 6. Geschlossen marschierenden Militärabteilungen, Leichenzügen und anderen öffentlichen Aufzügen, Postwagen, im Dienst befindlichen Fuhrwerken der Feuerwehr, Pulvertransporten und Fuhrwerken, die das Besprengen der öffentlichen Straßen besorgen, haben sowohl voranfahrende wie entgegenkommende Fuhrwerke überall mit ganzer Spur auszuweichen.

Gestattet dies die Vertlichkeit nicht, so muß so lange gehalten werden, bis die vorbezeichneten Fuhrwerke, Aufzüge usw. vorüber sind.

II. Beschaffenheit der Fuhrwerke.

1. Allgemeines.

§ 7. Jedes Fuhrwerk muß während des Verkehrs auf öffentlichen Straßen derart beschaffen sein, daß durch dasselbe oder seine Ladung der Verkehr weder gefährdet noch verhindert wird.

2. Bezeichnung.

§ 8. Jedes nicht ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmte Fuhrwerk muß während des Verkehrs auf öffentlichen Straßen mit einer Bezeichnung versehen sein, die den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort seines Eigentümers und bei mehreren derartigen Fuhrwerken desselben Eigentümers außerdem eine fortlaufende Nummer enthält.

Gehört das Fuhrwerk dem Besitzer eines selbständigen Gutsbezirks oder einer eingetragenen Firma, so kann statt des Personennamens der Name des Gutes oder der Firma vermerkt werden.

§ 9. Die Bezeichnung ist entweder an der linken Seite des Fuhrwerks selbst oder auf einer an dieser Seite des Fuhrwerks befestigten Tafel aus Holz oder Eisenblech in deutlicher, unverwischbarer, in der Farbe hervorstechender Schrift von mindestens 5 Zentimeter Höhe derart anzubringen, daß sie stets sichtbar ist. Kann die Bezeichnung wegen der Bauart oder Ladung des Fuhrwerks an der vorbezeichneten Stelle nicht angebracht werden, so darf sie auch an einer anderen sichtbaren Stelle des Fuhrwerks oder an den Pferden befestigt werden.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden auch auf Fuhrwerke Anwendung, die zum Wohnen oder beim Gewerbebetriebe im Umherziehen benutzt werden.

§ 11. Ländliches Arbeitsfuhrwerk auf dem Wege von und zur Feldarbeit ist von der Verpflichtung zur Führung einer Bezeichnung befreit.

3. Beleuchtung.

§ 12. In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang müssen alle auf öffentlichen Straßen befindlichen Fuhrwerke mit Ausnahme von Schlitten mit laut klingendem Schellengeläute mit mindestens einer

hellbrennenden, windsicheren Laterne versehen sein. Die Laterne ist auf der linken Seite an dem Vorderende des Fuhrwerks selbst oder, falls dies wegen der Bauart oder Ladung des Fuhrwerks nicht möglich ist, an der linken Seite des einzigen oder des linken Zugtieres derart anzubringen, daß ihr Licht ungehindert nach vorn und nach der Seite fällt. Die Scheiben der Laternen dürfen nicht farbig sein.

§ 13. Fuhrwerke, die mit Langholz beladen sind, haben auch am Ende der Ladung eine gleichartige Laterne zu führen.

§ 14. In der Zeit vom 15. Mai bis 15. August sowie bei hellem Mondschein kann die Beleuchtung der Fuhrwerke unterbleiben.

§ 15. Die Vorschriften über den Beleuchtungszwang gelten nicht für ländliches Arbeitsfuhrwerk auf dem Wege von und zur Feldarbeit.

III. Eigenschaften und Verhalten der Führer.

§ 16. Die Führer von Fuhrwerken müssen des Fahrens und der Behandlung der Zugtiere kundig sein. Personen, die diese Eigenschaften nicht besitzen, darf die Führung von Fuhrwerk nicht anvertraut werden.

§ 17. Die Führer von Fuhrwerken, die sich auf öffentlichen Straßen befinden, dürfen weder schlafen noch trinken sein.

Sie müssen die Zugtiere derart beaufsichtigen, daß sie dieselben stets in ihrer Gewalt behalten.

IV. Vorschriften zur Erhaltung der Verkehrssicherheit, Ruhe und Ordnung.

1. Warnungszeichen.

§ 18. Die Führer von Fuhrwerken haben die in der Fahrrichtung stehenden oder sich bewegenden Personen durch lautes Anrufen oder durch Signale rechtzeitig auf die Annäherung des Fuhrwerks aufmerksam zu machen und nötigenfalls anzuhalten, bis die Fahrbahn frei ist.

Die für Kraftfahrzeuge vorgeschriebenen Signalhuppen dürfen von Führern anderer Fuhrwerke nicht verwendet werden.

2. Stehenlassen von bespannten Fuhrwerken auf den öffentlichen Straßen.

§ 19. Bespanntes Fuhrwerk darf auf den öffentlichen Straßen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Ist der Führer genötigt, sich von dem Fuhrwerk zu entfernen, so hat er die Aufsicht über die Zugtiere einer anderen geeigneten Person zu übertragen oder, falls dies nicht möglich ist, die Fahrleine kurz anzubinden und die inneren Stränge zu lösen.

3. Stehenlassen unbespannter Fuhrwerke auf den öffentlichen Straßen während der Dunkelheit.

§ 20. Unbespanntes Fuhrwerk darf während der Dunkelheit (§ 12) auf den öffentlichen Straßen nicht stehengelassen werden. Läßt sich dies in einzelnen Fällen nicht vermeiden, so müssen die Fuhrwerke bis Tagesanbruch durch eine hellbrennende,

nach allen Seiten hin sichtbare, windsichere Laterne beleuchtet werden.

§ 21. Fuhrwerke, die wegen ihrer Bauart oder Ladung bei schneller Fahrt ein starkes Geräusch verursachen, dürfen innerhalb der Städte nur in Schritt fahren. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die Fahrzeuge der Feuerwehr.

4. Bissige Last- und Zugtiere.

§ 22. Bissige Last- und Zugtiere müssen auf öffentlichen Straßen mit Maulkörben versehen sein, die das Beißen wirksam verhindern.

B. Reitverkehr.

§ 23. Auf den Reitverkehr auf öffentlichen Straßen finden die Bestimmungen der §§ 1 Absatz 1, 2, 4; 2; 4—6; 16—18 und 22 sitzungsgemäß Anwendung.

C. Verkehr mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Pulvertransporte.

§ 24. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sowie für die Beförderung von Sprengstoffen gelten die besonderen hierüber erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften.

D. Beförderung von Vieh.

1. Beförderung von Rindvieh.

§ 25. Bei der Beförderung von Rindvieh auf Chaussees dürfen höchstens 4 Stück Vieh nebeneinander gefoppelt geführt und nicht mehr als 8 Stück Rindvieh von einer Person getrieben werden. Werden mehr als 32 Stück Rindvieh in einem Haufen getrieben, so genügen 4 Treiber.

Bullen, die über anderthalb Jahr alt sind, müssen auf öffentlichen Straßen an einem Nasenring geführt werden. Bössartige Bullen sind von mindestens zwei Männern zu führen. Gebrechliche Personen und Personen unter 16 Jahren dürfen als Führer von Bullen nicht verwendet werden.

2. Treiben und Weiden von Vieh in den Seitengräben von öffentlichen Straßen.

§ 26. Keinerlei Vieh darf in den Seitengräben, auf den Banketts und auf den Böschungen der Chaussees getrieben oder geweidet werden.

3. Ausweichen der Viehtransporte.

§ 27. Die Bestimmungen der §§ 4—6 und 16—17 finden auf Viehtransporte und ihre Führer sitzungsgemäß Anwendung. Ist ein Ausweichen nicht möglich, so muß dem begegnenden oder überholenden Fuhrwerk usw. hinreichender Raum zum Vorbeifahren usw. gegeben werden.

4. Ausnahmen.

§ 28. Die Vorschrift des § 25 findet auf Vieh auf dem Wege von und zur Weide keine Anwendung.

E. Transport von Dünger.

§ 29. Dünger darf auf Chaussees nur auf solchen Fuhrwerken gefahren werden, die derart eingerichtet sind, daß ein Herabfallen, Herabfließen und Herabstücken des Düngers auf den Weg verhindert wird.

Flüssiger Dünger darf nur in undurchlässigen Gefäßen verfahren werden.

Der trotzdem vom Wagen herabgefallene Dünger muß noch an demselben Tage vor Eintritt der Dunkelheit von der Straße entfernt werden.

F. Strafvorschriften.

§ 30. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden gemäß § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Strafbar ist der Führer des Fuhrwerks, des Reittierres und des Viehs.

Hat jedoch der Eigentümer des Fuhrwerks oder des Viehs oder dessen Stellvertreter die Beschaffung, Anbringung oder Unterhaltung der durch diese Polizeiverordnung vorgeschriebenen Vorrichtungen unterlassen, so ist dieser straffällig.

G. Schlußbestimmungen.

1. Erlaß weitergehender Vorschriften.

§ 31. Die Kreis- und Ortspolizeibehörden sind berechtigt, weitergehende Vorschriften zu erlassen, die jedoch mit den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung nicht in Widerspruch stehen dürfen.

2. Hinweis auf die neben dieser Verordnung geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Auf die neben dieser Verordnung geltenden, im Anhang abgedruckten Bestimmungen der §§ 366 Ziffer 2—5, 7, 9 und 367 Ziffer 11 und 12 des Reichsstrafgesetzbuches wird hierdurch noch besonders hingewiesen.

3. Geltungsbeginn.

§ 32. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt verlieren sämtliche ihr zuwiderlaufenden Vorschriften, insbesondere die Polizeiverordnungen vom 14. März 1908 betreffend die Regelung des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen und Plätzen (N. Bl. S. 129 ff.) und vom 9. Mai 1911, betreffend die Beleuchtung der Fuhrwerke zur Nachtzeit (N. Bl. S. 123) ihre Gültigkeit.

Allenstein, den 2. Juli 1913.

I. Ba. 1188. Der Regierungs-Präsident.

J. B.: J a c h m a n n.

Anhang.

§ 366. Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

- wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet; (I. Entw.: § 352 Nr. 3; II. Entw.: § 362 Nr. 1; Pr. St. G. B.: § 344 Nr. 1).
- wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer mutwillig verhindert; (I. Entw.: § 352 Nr. 3; II. Entw.: § 362 Nr. 2; — Nov. Art. I — Pr. St. G. B.: § 344 Nr. 2).
- wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deich-

- sel oder ohne Geläute oder Schelle fährt; (I. Entw.: § 352 Nr. 5; II. Entw.: § 362 Nr. 3; Pr. St. G. B.: § 344 Nr. 3).
5. wer Tiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreizen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt; (I. Entw.: § 356 Nr. 6; II. Entw.: § 362 Nr. 4; Pr. St. G. B.: § 344 Nr. 4).
Preußen. Vgl. Chauffeegeldtarif v. 29. Febr. 1840. Zus. Vorschr. Nr. 12, 17, 21.
7. wer Steine oder andere harte Körper oder Unrat auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lasttiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschliefungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft; (I. Entw.: § 367 Nr. 2, 7; II. Entw.: § 362 Nr. 3; Pr. St. G. B.: § 344 Nr. 5; § 346 Nr. 3).
Preußen: Vgl. Chauffeegeldtarif v. 29. Februar 1840. Zus. Vorschr. Nr. 11, 17, 21; (F. P. D. v. 1. Nov. 1847 § 41 Nr. 9); F. F. P.-Ges § 26.
9. Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinglegt oder liegen läßt; (I. Entw.: § 352 Nr. 9; II. Entw.: § 362 Nr. 8; — Nov. Art. I — Pr. St. G. B.: § 344 Nr. 7).
Vgl. Nr. 5.
Preußen: Vgl. Chauffeegeldtarif v. 29. Febr. 1840. Zus. Vorschr. Nr. 11, 17, 31, § 367).
11. Wer ohne polizeiliche Erlaubnis gefährliche wilde Tiere hält, oder wilde oder bössartige Tiere frei umherlaufen läßt oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt; (I. Entw.: § 353 Nr. 9; II. Entw.: § 363 Nr. 10; Pr. St. G. B.: § 345 Nr. 8).
12. Wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann; (I. Entw.: § 353 Nr. 10; II. Entw.: § 363 Nr. 11; Pr. St. G. B.: § 345 Nr. 9).
- 388.** Nachdem die Landgemeinde Beutnerdorf, Kreis Ortelsburg, mit dem 1. d. Mts. in den Stadtbezirk Ortelsburg eingemeindet und mit diesem Zeitpunkte aus dem Standesamtsbezirk Beutnerdorf ausgeschieden ist, erhält der nach dem Ausschneiden der Landgemeinde Beutnerdorf verbleibende Standesamtsbezirk die Bezeichnung „Ortelsburg Land II“ mit dem Sitze des Standesamts in Ortelsburg.
Allenstein, den 8. Juli 1913.
I. N. 762 I. Der Regierungs-Präsident.

389. Für den Standesamtsbezirk Ortelsburg Land II im Kreise Ortelsburg, habe ich den Bürgermeister **Wey** in Ortelsburg zum Standesbeamten und den Stadtssekretär **Speidel** in Ortelsburg zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.
Allenstein, den 8. Juli 1913.
Der Regierungs-Präsident.

390. Die Ingenieure des Ostpr. Revisionsvereins in Königsberg, Diplom-Ingenieure **Kirmis** und **Wedel** in Königsberg Pr., werden hierdurch als Sachverständige für die Prüfung von Dampfmaschinen nach Maßgabe der Polizeiverordnung vom 16. Oktober 1907 für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks auf Widerruf anerkannt und ermächtigt.
Allenstein, den 8. Juli 1913.

I. W. 954. Der Regierungs-Präsident.

391. Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist Herr Dr. Rafael Victor **Castro** zum Generalkonsul der Republik El Salvador für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg an Stelle des Herrn Dr. Reyes Guerra ernannt und ihm das Reichssequatur erteilt worden.
Allenstein, den 11. Juli 1913.

I. Db. 671. Der Regierungs-Präsident.

392. Nach der am 1. April 1912 in Kraft getretenen neuen Maß- und Gewichtsordnung müssen sämtliche dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte innerhalb bestimmter Fristen einer Nach-eichung unterzogen werden. Diese Frist beträgt für die meisten Gegenstände zwei Jahre, nur für die festfundamentierten Wagen, die Wagen mit einer Tragkraft von über 3000 kg und die Wein- und Obstweinfässer drei Jahre.

Um den Besitzern eichpflichtiger Gegenstände die Erfüllung dieser Nach-eichungspflicht zu erleichtern und zu verbilligen, ist mit diesem Jahre eine wesentliche Aenderung in der eichamtlichen Abfertigung der erwähnten Gegenstände dahingehend eingetreten, daß dieselben nicht mehr allein an den bestehenden Eichämtern eingeliefert werden können, sondern daß durch Eichbeamte planmäßig auch sämtliche einen nennenswerten eichpflichtigen Verkehr aufweisenden Orte nach beiliegendem Plane aufgesucht werden. Die Beamten führen eine entsprechende Ausrüstung mit sich, sodaß die ihnen vorgelegten Gegenstände an Ort und Stelle nachge Eich werden können. Zur Erhebung gelangen bei diesen Rundreisen keine höheren Gebühren als sie sonst seitens der Eichämter in Anrechnung zu bringen sind.

Die übrigen Kreise des Bezirks werden erstmalig im Jahre 1914 bereist werden. Die Termine werden durch das Amtsblatt und die Kreisblätter bekannt gegeben werden.

Allenstein, den 12. Juli 1913.

III. C. 1. 1662. Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten.

Laufende Nr.	Nacheichungsort und Bezeichnung des Hauses und Raumes für den öffentlichen Sichtung.	Die öffentliche Amtsstelle am Nacheichungsorte ist geöffnet 1913	
		Datum	Monat
9. Kreis Sensburg.			
1	Maradiken Gasthaus Poepel	26.	Juni
		27.	"
		28.	"
2	Sorquitten Gasth. Groneberg	30.	Juli
		1. u. 3.	
		4.	"
		Auscg.	
3	Choſczewen Gasth. Buchholz	5.	"
		7.	"
		8.	"
		9.	"
4	Warpuhnen Gasth. Baſner	10.	"
		11. 12.	
		15.	"
		16.	"
		Auscg.	
5	Burschewen Gasth. Becker	17.	"
		18.	"
		19.	"
6	Gonsſwen Gasth. Pawlid	21.	"
		22.	
		23.	"
		Auscg.	
7	Kerſtinowen Gasth. Kaſniß	24.	"
		25.	
		28.	"
		29.	"
8	Kudwangen Gasth. Vorriz	30.	"
		31.	"
9	Eeeheſten Gasth. Schlomm	1.	August
		2.	
		5.	"
		6.	"
10	Weißenburg Gasth. Baufeld	7.	"
		8.	
		11.	"
		12.	"
11	Koffewen Gasth. Joost	13.	"
		14.	
		15.	"

K o p f w i e v o r.			
12	Baranowen Gasth. Gutowſki	16.	August
		18.	
		19.	"
13	Selbongen Gasth. Junk	20.	"
		21.	
		22.	"
		Auscg.	
14	Boſnißen Gasth. Kirich	23.	"
		25.	
15	Niſchöwen Gasthaus Braſſe	26.	"
		27. 28.	
		29.	"
16	Schimonken Gasth. Twardy	30.	September
		1.	
		2. u. 3.	"
		4.	"
17	Salpia Gasth. Lichewſki	5.	"
		6.	
18	Alt Rudowken Gasth. Poſega	8.	"
		9. 10.	
		11.	"
19	Sichmedien Gasthof Hoffmann	12.	"
		13.	
20	Kohargen Gasth. König	15.	"
		16. 17.	
		u. 19.	"
		20.	"
16. Kreis Ortelſburg.			
1	Puppen Gasth. Jung	27.	Juni
		28.	
		30.	"
2	Schwentainen Gasth. Sperber	7.	Juli
		8.	
		10.	"
		11.	"
3	Piassutten Gasth. Annuß	14.	"
		15.	
		16.	"
4	Powalczin Gemeindehaus	17.	"
		18.	
5	Al. Jerutten Gasth. Gemballa	20.	"
		21.	
6	Gr. Jerutten Gasth. Bermke	22.	"
		23.	
		24. 25.	"

K o p f w i e v o r.

6	Gr. Zerutten Gasth. Wermke	28.	Juli	12 4
		29.	"	10 12 Ausc.
7	Dipowiz Gasth. Schäfer	30.	"	8 1
		31.	"	8 12
8	Sabiellen Gasth. Chilla	1.	August	11 1
		2.	"	8 12
9	Wamrochen Gasth. Bysf	5.	"	11 1
		6-8	"	8 1
		9.	"	10 12 Ausc.
10	Romahnen Gasth. Trzaska	12.	"	11 1
		13,14.	"	8 1
		15.	"	10 12 Ausc.
11	Gr. Schöndamerau Gasth. Lengki	18.	"	3 6
		19,21.	"	8 1
		22	"	10 12 Ausc.
12	Neu Keyfuth Gasth. Mendel	25.	"	3 6
		26.	"	8 11
		27.	"	10 12 Ausc.
13	Erben Gemeindeamt	28	"	10 1
		29.	"	8 12
		1. September	"	2 5
		2.	"	10 12 Ausc.
14	Rheinswein Gasth. Friedrich	3.	"	10 1
		4, u. 5.	"	8 1
		6.	"	10 12 Ausc.
15	Pfaffendorf Gasth. v. Bieberstein	8.	"	2 5
		9.	"	8 11
		11.	"	8 12
		12.	"	10 12 Ausc.
16	Kobulken Gasth. Chittka	15.	"	12 4
		16.	"	8 1
		17,19.	"	8 11
		20.	"	10 12 Ausc.
17	Haaßenberg Gasth. Adloff	23.	"	2 5
		24.-26.	"	8 12
		27.	"	10 12 Ausc.
18	Rumny A. Gasth. Wettengel	29.	"	3 5
		30.	"	8 12
		1. u. 2.	Oktober	8 12
		3.	"	10 12 Ausc.
19	Wensguth Gasth. Fichtenau	6.	"	2 5
		7. u. 8.	"	8 12

K o p f w i e v o r.

19	Wensguth Gasth. Fichtenau	10.14.	Oktober	8 12
		16.17.	"	8 12
		18.	"	10 12 Ausc.
20	Samplatten Gasth. Grieschewski	21.	"	3 5
		21,23.	"	8 12
		24.	"	8 10 Ausc.
21	Gr. Kauschken Gasth. Zielasko	24.	"	2 5
		25.	"	8 12
		27.	"	8 11
		28.	"	10 12 Ausc.
22	Rufuswalde Gasth. Margoliniski	29.	"	8 12
		30.	"	8 12
		31.	"	10 12 Ausc.
23	Scheufelsdorf Gasth. Annuß	3.	November 10 ³⁰	1
		4. u. 5.	"	8 12
		6.	"	10 12 Ausc.
24	Nareythen Gasth. Pekowiski	7.	"	10 1
		10,11.	"	8 12
		12.	"	10 12 Ausc.
25	Grammen Gasth. Komozki	13.	"	11 1
		14.	"	8 1
		15.	"	10 12 Ausc.

17. Kreis Osterode.

1	Lannenber Schule	26,27.	Juni	8 12
		1.	Juli	9 12
		2.	"	10 12 Ausc.
2	Geierswalde Schule	3.	"	10 1
		4.	"	8 1
		9.	"	8 12
		10.	"	10 12 Ausc.
3	Froegenau Schule	11.	"	10 1
		15.	"	9 1
		16.	"	8 11
		17.	"	10 12 Ausc.
4	Seemen Schule	18.	"	10 12
		21.	"	9 11
		22.	"	10 12 Ausc.
5	Gilgenburg Schule	23.	"	10 1
		24,25.	"	8 1
		29.	"	8 1
		30.	"	8 11
		1.	August	8 12

Kopfwievor.

5	Gilgenburg Schule	4.	August	10 12 Ausg.
6	Mauschfen Schule	5.	"	11 1
		6.	"	8 11
		8.u.12.	"	8 12
		13.	"	10 12 Ausg.
7	Martwalde Schule	14.	"	12 2
		15.16.	"	8 1
		18.	"	8 1
		20.	"	8 11
		22.	"	8 1
		26.27.	"	8 1
		29.	"	8 1
		2. September	"	8 1
		3. 4.	"	8 12
		5.	"	10 12 Ausg.
8	Peterswalde Schule	10.	"	8 1
		11.	"	8 11
		13.	"	8 1
		15.	"	8 12
		16.	"	10 12 Ausg.
9	Leip Schule	17.	"	10 1
		18.	"	8 11
		23.	"	8 12
		24.	"	10 12 Ausg.
10	Bergfriede Schule	25.	"	10 1
		26.	"	8 1
		29.	"	9 11
		1. Oktober	"	8 12
		2.	"	10 12 Ausg.
11	Thyrau Schule	3.	"	10 12
		4.	"	8 12
12	Seubersdorf Schule	6.	"	1 4
		7.	"	8 11
		9.	"	8 12
		10.	"	10 12 Ausg.
13	Döhringen Schule	14.	"	1 4
		15.	"	8 11
		16.	"	8 10
		17.	"	10 12 Ausg.
14	Schilbeck Schule	20.	"	1 4
		21.	"	8 12
		22.	"	8 11
		24.	"	8 12
		27.	"	11 1 Ausg.

Kopfwievor.

15	Gilgenau	28.	Oktober	12 2
		29.	"	8 12
		30.	"	8 11
		31.	"	10 12 Ausg.
16	Manchenguth Schule	4.	November	11 1
		5. u. 6.	"	8 12
		7.	"	8 12
17	Bieffellen Schule	8.	"	10 12 Ausg.
		11.	"	1 4
		12.	"	8 11
		13.	"	8 12
18	Jablonsen Schule	14.	"	10 12 Ausg.
		18.	"	10 1
		20.	"	8 11
		21.	"	10 12 Ausg.
19	Loden Schule	26.	"	8 12
		27.	"	8 10
		28.	"	8 12
		1. Dezember	"	11 2
		3.	"	8 11
20	Brückendorf Schule	4.	"	10 12 Ausg.
		5.	"	8 12
		8.	"	11 3
		10.	"	8 12
		11.	"	10 12 Ausg.

18. Johannisburg.

1	Starzinnen Gasth. Rorth	27.	Juni	11 4
		30.	"	12 4
		1. 3.	Juli	8 1
		7.	"	12 4
		8./10.	"	8 1
2	Kowalewen Gasth. Kuczifowski	11.	"	9 11 Ausg.
		14.	"	12 4
		15.-17.	"	8 1
		21.	"	12 4
3	Kumilsko Gasth. Nitsch	22.	"	9 11 Ausg.
		23.	"	11 4
		24.25.	"	8 1
		29.	"	12 4
		30.31.	"	8 1
4		4.	August	12 4
		5.-8.	"	8 1
		11.	"	12 4 Ausg.

Kopf wie vor.

4	Bixfen Gasth. Willuhn	12. 13.14. 18. 19. 20.	August " " " "	10 3 8 1 12 4 8 1 9 11 Auscg.
5	Kallenzinnen Gasth. Haffelberg	21. 22. 23.	" " "	10 3 8 1 9 11 Auscg.
6	Gehjen Gasth. Wollschlaeger	26. 27.28. 1. 2.	" " September "	11 4 8 1 5 7 9 11 Auscg.
7	Hinter-Pogobien Gasth. Gorzki	3. 4.	" "	11 4 8 12
8	Gr. Turoscheln Gasth. Wojczierkowskfi	8. 9. 10.	" " "	1 4 8 1 9 11 Auscg.
9	Gr. Kurwien Gasth. Arndt	11. 12.	" "	11 4 8 12
10	Gr. Wiattel Gasth. Konopazki	15. 16.	" "	12 5 8 11
11	Gr. Weizuhnen Gasth. Trojahn	17. 18. 19.	" " "	8 1 8 1 9 11 Auscg.
12	Sdorren Gasth. Peikowzki	22. 23.24. 25.	" " "	1 4 8 1 9 11 Auscg.
13	Kostfen Gasth. Bergknecht	26. 29. 30. 2. 3.	" " " Oktober "	12 4 1 4 8 1 8 1 9 11 Auscg.
14	Gutten H. Gasth. Nassutt	6. 7./9 13. 14.	" " " "	12 4 8 1 12 4 9 11 Auscg.
15	Chmieleden Gasth. Sawatzki	15. 16. 17.	" " "	12 4 8 1 9 11 Auscg.
16	Dombrowsken Gasthaus Willinsohn	20. 21.22. 23.	" " "	2 5 8 1 9 11 Auscg.

Kopf wie vor.

17	Bianken Gasthaus Schmidt	24. 27. 28. 29.	Oktober " " "	11 4 1 4 8 1 9 11 Auscg.
18	Czarnen Gasthaus Blasf	30. 31.	" "	11 4 8 12
19	Dzywilfen Gasth. Wisozki	3. 4.	November "	11 4 8 12
20	Strzelniken Gasth. Sylla	5. 6. 7.	" " "	11 4 8 1 9 11 Auscg.

19. Kreis Lych.

1	Klauffen Gasthaus	10. 11.	November "	12 4 8 12
2	Ebeden Gasth. Enderweit	12. 13.14. 17.	" " "	11 4 8 1 11 4 Auscg.
3	Borken Gasth. v. Kobylinski	18. 20. 24. 25.	" " " "	11 4 11 4 11 4 9 11 Auscg.
4	Kobylinnen beim Amtsvorsteher	26. 27. 1. 2.	" " Dezember "	11 4 8 1 12 4 9 11 Auscg.
5	Brostken Hotel „Deutsches Haus“	3. 4 u. 5. 9. 10.11. 15. 16.	" " " " " "	11 4 8 1 11 4 8 1 11 4 9 11 Auscg.

393.

Anweisung

zur Ausführung des Besitzfestigungsgesetzes vom 26. Juni 1912.

Nach § 7 des Gesetzes über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in einigen Landesteilen (Besitzfestigungsgesetz) vom 26. Juni 1912 (Gesetzsammlung S. 183) und § 2 der königlichen Verordnung vom 12. März 1913 über das Anwendungsgebiet des Besitzfestigungsgesetzes vom 26. Juni 1912 (Gesetzsammlung S. 33) wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Verfügung über die gesetzlichen Geldmittel (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes), insbesondere zum Erwerb der für den deutschen Besitzstand zu feststehenden ländlichen Grundstücke und zu ihrer Ver-

äußerung als Rentengüter sowie überhaupt zur Ausübung der Rechte des Staats bei der Anwendung des Besitzfestigungsgesetzes ist die landwirtschaftliche Verwaltung berufen. Ihr Vertreter ist der Oberpräsident der Provinz, wo das Grundstück liegt. Er hat die ihm von der landwirtschaftlichen Verwaltung überwiesenen Geldbeträge zu verwalten und ihre gezielte Verwendung zu überwachen.

§ 2. Das Besitzfestigungsgesetz findet auf alle ländlichen Grundstücke innerhalb des durch die königliche Verordnung vom 12. März 1913 bestimmten Anwendungsgebiets Anwendung. Entscheidend ist dabei, daß der Wirtschaftshof, der Sitz der Wirtschaftsführung ist, innerhalb der Grenzen dieses Anwendungsgebiets liegt. Das Gesetz findet aber auch auf solche ländlichen Grundstücke Anwendung, von denen mehr als die Hälfte nach Fläche und Grundsteuer-Reinertrag ohne den Sitz der Wirtschaftsführung innerhalb des Anwendungsgebiets liegt, wenn nur der Wirtschaftssitz zu derselben Provinz gehört.

§ 3. Die Ausübung des Wiederkaufsrechts, mit dem die nach dem Besitzfestigungsgesetze gegründeten Rentengüter zu Gunsten des Staats nach § 3 des Gesetzes zu belasten sind, wird der Domänenabteilung bei der Regierung, in deren Bezirk das Rentengut liegt, übertragen.

§ 4. Für das Ersuchen um Eintragung der Anebenbuteigentums im Grundbuche der nach dem Besitzfestigungsgesetze gegründeten Rentengüter ist der Oberpräsident zuständig.

Berlin, den 21. Juni 1913.

Der Justizminister.

Bejeler.

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

In Vertretung: Küster.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Freund.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Halle.

Vorstehende Anweisung bringe ich mit dem Hinweis zur Kenntnis, daß nach § 1 der königlichen Verordnung vom 12. März 1913 über das Anwendungsgebiet des Besitzfestigungsgesetzes vom 26. Juni 1912 (Gesetzsammlung S. 33) dieses Gesetzes auf den ganzen Regierungsbezirk Allenstein Anwendung findet.

Allenstein, den 14. Juli 1913.

C. B. 934. Der Regierungs-Präsident.

J. V.: Sachmann.

394. Die Diphtherie-Heilsera mit den Kontrollnummern 1275 bis 1293 einschließlich, geschrieben: „Eintaufendzweihundertfünfundsechzig bis Eintaufendzweihundertdreiundneunzig“, aus den Höchster Farbwerken, 264 bis 270 einschließlich, geschrieben: „Zweihundertvierundsechzig bis Zweihundertfünfzig“, aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt, 219 bis 225 einschließlich, geschrieben: „Zweihundertneunzehn bis Zweihundertfünfundzwanzig“, aus dem

Serumlaboratorium Ruete-Gnoch in Hamburg, sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung pp. eingezogen sind, vom 1. Juli d. Js. ab wegen Ablauf der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt.

Allenstein, den 7. Juli 1913.

I. M. 969. Der Regierungs-Präsident.

E. Bekanntmachungen and. Behörden.

395. Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 4. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind zum 1. Oktober 1913 nachstehende Nummern gezogen:

I. 4%. Rentenbriefe

107 Stück Lit. A zu 3000 M. (1000 Tlr.)

79 172 540 752 777 1051 1912 2767 3056 3164
3593 3623 3680 3973 4022 4136 4149 4163 4243
4485 4545 4666 4704 4715 4784 4853 4939 5173
5250 5291 5531 5537 5738 5784 6331 6406 7255
7298 7336 7373 7532 7550 7559 7707 7713 7827
7897 7943 8161 8245 8688 8845 8862 8905 8994
9153 9196 9230 9669 9814 9939 9985 10 147
10 410 10 564 10 748 11 002 11 096 11 119
11 278 11 367 11 392 11 630 11 687 11 718
11 832 11 922 11 973 12 022 12 084 12 336 12 338
12 489 12 727 12 749 12 769 12 817 12 829 12 838
13 136 13 145 13 247 13 313 13 319 13 355
13 392 13 493 13 504 13 580 13 585 13 698 13 923
13 980 14 011 14 055 14 282 14 325.

33 Stück Lit. B zu 1500 M. (500 Tlr.)

79 898 1011 1020 1062 1154 1183 1538 1793
1940 2077 2211 2349 2456 2967 3013 3029 3108
3213 3280 3289 3295 3475 3642 3777 3787 3800
3843 3929 3963 4148 4165 4354.

164 Stück Lit. C zu 300 M. (100 Tlr.)

66 464 1054 1174 1308 1510 1856 1978 2140
2169 2350 2885 3400 3587 3846 3898 4130 4370
4690 4895 5201 5227 5410 5684 5699 5772 5861
6230 6546 6895 6953 6970 7088 7305 7479 7535
7544 7595 7910 7939 8080 8200 8415 8455 8632
8760 8954 8984 8989 9005 9264 9353 9474 9591
9983 10 007 10 099 10 103 10 166 10 525 10 557
10 568 10 917 11 167 11 221 11 868 11 917
12 258 12 282 12 486 12 507 12 712 12 786 12 850
12 851 12 921 12 944 12 949 13 005 13 033 13 035
13 166 13 315 13 352 13 494 13 496 13 586 13 975
14 019 14 044 14 054 14 463 14 521 14 697 14 795
15 006 15 264 15 301 15 332 15 370 15 451 15 464
15 514 15 892 15 940 16 135 16 457 16 546 16 664
16 703 16 771 16 846 16 979 17 037 17 189 17 234
17 235 17 554 17 584 17 697 17 858 18 053 18 646
18 690 18 715 18 828 18 962 19 163 20 003 20 120
20 232 20 265 20 278 20 301 20 454 20 609 20 699
20 721 20 772 20 773 20 905 20 917 20 938 21 175
21 302 21 373 21 456 21 462 21 562 21 604 21 610
21 673 21 772 21 942 22 051 22 088 22 119 22 164
22 173 22 179 22 352 22 378 22 400 22 495.

497 55
3994 4
5944 6
6475 6
7781 7
8798
10 43
11 598
13 175
13 564
14 65
15 53
15 82
16 46
16 974
17 75
18 23
18 92
19 56
20 10
20 56
2047
4234
5770
2509
3817
2886
habe
betro
mit
schei
vom
Tra
hand
chen
zu r
Ren

154 Stück Lit. D zu 75 M. (25 Nr.).

497 556 794 1150 1907 2265 3132 3243 3885 3944
 3994 4438 4539 4935 5119 5141 5413 5556 5730
 5944 6118 6197 6206 6257 6291 6293 6384 6385
 6475 6669 6693 6790 6966 7185 7459 7551 7595
 7781 7877 7915 8033 8330 8436 8569 8571 8712
 8798 8922 8959 8986 9447 9746 10 196 10 387
 10 438 10 690 10 713 10 833 10 964 11 299 11 349
 11 598 11 634 11 708 11 770 12 228 12 452 13 167
 13 175 13 185 13 189 13 386 13 399 13 542 13 554
 13 564 13 712 13 911 14 044 14 165 14 314 14 387
 14 658 14 717 14 787 14 834 15 128 15 219 15 476
 15 537 15 561 15 582 15 624 15 626 15 763 15 803
 15 824 15 832 16 017 16 231 16 243 16 383 16 402
 16 461 16 579 16 741 16 787 16 853 16 854 16 908
 16 974 17 160 17 280 17 341 17 352 17 625 17 639
 17 759 17 791 17 890 18 074 18 141 18 148 18 164
 18 235 18 447 18 479 18 563 18 593 18 677 18 762
 18 922 18 974 19 018 19 194 19 337 19 353 19 355
 19 567 19 835 19 867 19 947 20 076 20 082 20 105
 20 109 20 162 20 224 20 243 20 290 20 323 20 534
 20 563 20 604.

II. 3½% Rentenbriefe.

30 Stück Lit. L zu 3000 M.

173 313 515 848 917 984 1184 1214 1283 1514
 2047 2490 2651 2999 3421 3622 3692 3900 3952
 4234 4580 4586 4773 5049 5161 5342 5502 5753
 5770 5811.

5 Stück Lit. M zu 1500 M.

300 388 863 941 975.

24 Stück Lit. N zu 300 M.

186 315 339 435 565 1042 1599 1899 2504
 2509 2562 2712 2819 2981 3141 3673 3760 3801
 3817 3979 3999 4498 4731 4733.

14 Stück Lit. O zu 75 M.

249 453 572 956 1169 1343 1448 2481 2618
 2886 2927 3636 3736 3750.

III. 4% Rentenbriefe.

1 Stück Lit. BB zu 1500 M. Nr. 64.

2 Stück Lit. DD zu 75 M. Nr. 53 61.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern mit der Aufforderung **gekündigt**, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscheinen und zwar:

zu I Reihe 8 Nr. 15 bis 16 und Erneuerungsscheinen,

zu II Reihe 3 Nr. 13 bis 16 und Erneuerungsscheinen,

zu III Reihe 1 Nr. 10 bis 16 und Erneuerungsscheinen,

vom 1. Oktober 1913 ab bei unserer Kasse hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bez. bei der Rentenbankkasse in Berlin, Klosterstraße 76 I an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, sie an die genannten

Rentenbankkassen durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Beträgen bis 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Beträge über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

... M. buchstäblich ... Mark für d ... ausgelosten ... % Rentenbrief der Provinzen Ost- und Westpreußen Lit. ... Nr. ... aus der königlichen Rentenbankkasse in ... empfangen zu haben, becheinigt

(Ort, Datum, Name)

beizufügen.

Vom 1. Oktober 1913 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Wert der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachstehenden, bereits früher ausgelosten, seit länger als 2 Jahren rückständigen und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

zu 4 %

seit 1. Oktober 1904 Lit. D 16 393,

seit 1. Oktober 1905 Lit. D 5966,

seit 1. April 1906 Lit. C 21 319,

seit 1. Oktober 1906 Lit. C 21 321,

seit 1. April 1907 Lit. A 13 945,

Lit. C 9661 10 205 21 012

21 332,

Lit. D 366 455 1755 18 374

18 833.

seit 1. Oktober 1907:

Lit. C 7637 21 761,

Lit. D 1080 8633 10838 11 817 12 396 12 695

14 484 18 232 18 814 18 828,

seit 1. April 1908:

Lit. A 5316 13 433,

Lit. B 2533,

Lit. C 12 408 15 285,

Lit. D 2177 2579 6059 10 145 11 273,

seit 1. Oktober 1908:

Lit. A 13 863 13 984

Lit. B 4283,

Lit. C 9952 18 165 21 013 21 209 21 646,

Lit. D 847 9594 9599 14 464 14 900 18 599

18 661,

seit 1. April 1909:

Lit. A 6102 14 034,

Lit. C 8833 10250 18 466 18 522 19 877

20 679 21 200 21 649 22 057,

Lit. D 909 1469 12 415 14 877 16 150 16 492

18 529 18 670 19 525,

seit 1. Oktober 1909:

Lit. A 3165,

Lit. C 702 9636 16 359 19 838 21 428,

- Lit. D 707 4086 10 714 18 999 19 826,
 seit 1. April 1910:
 Lit. A 283 342 4814 4847 12 742 13 694
 14 091,
 Lit. C 6832 9688 10 861 12 452 17 827 18 654
 19 199 19 200 20 463 21 291 21 930,
 Lit. D 4017 7260 8648 10 144 14 216 16 151
 17 321 17 323 19 396,
 seit 1. Oktober 1910:
 Lit. A 1468 3484,
 Lit. C 6122 14 436 21 058 21 704,
 Lit. D 4422 6043 6526 7200 10 451 10 498
 11 641 14 126 15 899 16 190 18 236
 18 827 18 832 19 310 19 413 19 421,
 seit 1. April 1911:
 Lit. A 4072 7349,
 Lit. B 1633,
 Lit. C 3734 4388 8741 11 435 15 574,
 Lit. D 1239 7908 9968 9978 11 080 17 288
 19 952;
 zu $3\frac{1}{2}$ %
 seit 1. Juli 1907 Lit. J 505,
 seit 1. Juli 1908 Lit. H 1931,
 seit 1. Oktober 1908 Lit. O 1662,
 seit 1. April 1909:
 Lit. N 976 1505,
 Lit. O 1394 1395 1622,
 seit 1. Oktober 1909: Lit. N 2525,
 seit 1. Januar 1910 Lit. F 4468,
 seit 1. Juli 1910:
 Lit. F 3758,
 Lit. H 188,
 seit 1. Januar 1911:
 Lit. G 1314,
 Lit. J 2033,
 seit 1. April 1911 Lit. O 1339 1581
 wiederholt aufgefordert, den Kennwert der Stücke
 nach Abzug der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr
 fälligen Zinscheine zur Vermeidung weiteren Zins-
 verlustes und künftiger Verjährung bei den genannten
 Kassen unverzüglich in Empfang zu nehmen.
 Die Verjährung der ausgedienten Rentenbriefe
 tritt nach den Bestimmungen des §§ 44 a. a. D. bin-
 nen 10 Jahren ein.
 Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam,
 daß die Nummern aller gekündigten bezw. zur Ein-
 lösung noch nicht präsentierten Rentenbriefe durch die
 von Ulrich Lebnjohn in Berlin-Charlottenburg 4,
 Dahlmannstraße Nr. 8 herausgegebene, in Grüne-
 berg i. Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle
 im Mai und November j. J. veröffentlicht
 werden.
 Königsberg, den 9. Mai 1913.
 Königliche Direktion der Rentenbank
 für die Provinzen Ost- und Westpreußen.
- 396.** Beschluß. Auf Grund des § 2 Abs. 4 der
 Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird hier-
 mit, nachdem der Kreisaußschuß Ortelsburg mit der

Beschlußfassung gemäß § 58 Ziffer 2 des Gesetzes
 über die allgemeine Landesverwaltung beauftragt
 worden ist, im Einverständnis sämtlicher Beteiligten
 beschloffen:

Die Grundstücke der Gemarkung Kl. Ruttken
 Kartenblatt 1 Parzelle 365/185, 186, 187, 188, 189,
 190, 191, 192, 370/208, 379/220, 223, 224, 225, 226,
 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 275/234, 276/234,
 235, 238, 239, 240, 241, 380/262, 381/269 in Ge-
 samtgröße von 50,03,10 Hektar mit einem Reiner-
 trage von 17,87 Tlr. und 5,12 M. Grundsteuer wer-
 den in kommunaler Beziehung von dem Gemeinde-
 bezirk Kl. Ruttken abgetrennt, und mit dem Forst-
 gutzbezirk Hartigswalde vereinigt.

Eine Auseinandersetzung der Beteiligten ge-
 gemäß § 3 a. a. D. hat dahin stattgefunden, daß Forst-
 fiskus an die Gemeinde Kl. Ruttken eine einmalige
 Entschädigung von 165 Mark zahlt.

Ortelsburg, den 4. Juni 1913.

Der Kreisaußschuß.

v. K ö n n e, Z e k a u, M e y.

Dieser Beschluß ist rechtskräftig geworden.

Ortelsburg, den 2. Juli 1913.

Der Kreisaußschuß.

397. Durch Beschluß des Kreisaußschusses vom
 3. Juni 1913 sind die in dem Gemeindebezirk Li-
 pinsken bei Claussen belegenen, dem Forstfiskus ge-
 hörigen Parzellen Kartenblatt 1 Nr. zu 425/2, zu
 425/2, 427/4, 5, 426/6, 402/9 etc., 403/9 etc., 404/9
 etc., 405/8, 406/9 und Kartenblatt 2 Nr. 279/2, 280/2
 etc., 281/2, 282/2, 283/2, 284/1 etc., 285/4 etc.,
 286/4 etc., 163/6, 164/6, 177/6, 178/6, 7, 65, 66, 67,
 68, noch 68 und 69 in einer Größe von 191,43,97 ha
 mit einem Grundsteuerreinertrage von 39,43 Tlr. von
 dem vorgenannten Gemeindebezirke abgetrennt und
 mit dem forstfiskalischen Gutzbezirke Grondowken
 vereinigt.

Ort., den 3. Juli 1913.

Der Kreisaußschuß.

398. In Sabangenmühle, Kreis Osterode Ostpr.,
 wird am 15. eine Telegraphenanstalt mit öffent-
 licher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg (Pr.), 12. Juli 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

399. Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstr. 56.

Das Wintersemester 1913/14 beginnt am 15.
 Oktober d. J. Die Immatrikulationen dauern
 vom 6. bis 31. Oktober. Aufnahmebedingungen
 und Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom
 Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Der Rektor. C r e m e r.

400. Betrifft die Prüfung von Maschinisten für
 Seedampfschiffe.

Zur Prüfung von Maschinisten IV. und III.
 Klasse für Seedampfschiffe der deutschen Handels-
 flotte ist ein Termin auf Freitag, den 5. September
 d. J., angesetzt.

Meldungen zu diesen Prüfungen mit den in der

Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. Januar 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 210 ff. — vorgeschriebenen Zeugnissen sind mindestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungskommission portofrei einzureichen.

Druckeremplare der Prüfungsvorschriften à 65 Pfennig werden auf Wunsch von dem unterzeichneten Vorsitzenden zu jeder Zeit gegen Einsendung des Kostenbetrages und des Portos verabfolgt.

Königsberg i. Pr., den 25. Juni 1913.

Königliche Prüfungskommission
für Seedampfschiffs-Maschinisten.

Der Vorsitzende.

La u r i s c h, Regierungs- und Gewerbeberater.

401. Am Dienstag, den 9. September d. Js. beginnt in Danzig eine Prüfung von Maschinisten I.—IV. Klasse für Seedampfschiffe der deutschen Handelsflotte.

Meldungen mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. Januar 1909 — Reichsgesetzblatt S. 210 — vorgeschriebenen Zeugnissen pp. sind spätestens 2 Wochen vorher an mich (Danzig, Königliche Regierung, Neugarten 12—16) portofrei einzusenden.

Im Dispensationswege können angerechnet werden:

1. bei der Prüfung zum Maschinisten I. Klasse die während der Geltung der Bestimmungen vom 26. Juli 1891 bis zum 1. April 1909 mit dem Befähigungszeugnisse II. Klasse erworbene Assistentenfahrzeit,
2. bei der Prüfung zum Maschinisten II. Klasse die bis zum gleichen Zeitpunkte erworbene Werkstätten-Dienstzeit, sofern die Arbeitszeit den damaligen Prüfungsbestimmungen entspricht.

Gesuche sind mit den erforderlichen Papieren bei mir einzureichen.

Danzig, den 7. Juli 1913.

Der Vorsitzende der Prüfungskommissionen
für Seedampfschiffs-Maschinisten.

Gr ü n e w a l d.

Personalnachrichten.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai d. Js. ist dem Gutsvorarbeiter Michael Matenia in Lengainen, Dorf, Landkreis Allenstein, das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze verliehen.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1913 ist dem Kammereiführer Johann Kraska in Allenstein das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze verliehen worden.

Die infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers freigewordene Rentmeisterstelle bei der Kreis-

Diesem Stück des Amtsblatts liegt als Sonderbeilage bei: Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampfessern (Dampfesserverordnung), des Herrn Oberpräsidenten vom 3. Mai 1913. Hierzu der Öffentliche Anzeiger Stück 29 und eine Sonderbeilage.

fasse in Johannisburg ist dem zum Rentmeister ernannten Kreissekretär Leiner aus Lych vom 1. September 1913 ab verliehen worden.

Der Regierungs-Bureau-Diätar Girrulat ist bei der Königlichen Regierung zu Allenstein als Regierungs-Sekretär angestellt worden.

Zum Katasterdiätar im Katasteramte II in Johannisburg ist der geprüfte Katastergehilfe Robert Jany berufen und am 1. Juli vereidigt worden.

Dem Förster Rothe in Collogienen, Oberförsterei Cruttinnen, ist die Försterstelle zu Jegliak, Oberförsterei Kullik, vom 1. Oktober 1913 ab übertragen worden.

Zum 1. Oktober 1913 ist der Förster Berlin zu Jegliak, Oberförsterei Kullik, auf die durch Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Bardungen in der Oberförsterei Jablonken versetzt worden.

In Allenstein ist der Bankier Julius Lewin zum unbezoldeten Magistratsmitgliede gewählt. Diese Wahl ist für die gesetzliche sechsjährige Amtszeit bestätigt worden.

Im Verwaltungsbezirk der Oberpostdirektion in Königsberg sind während des Monats Juni folgende Personalveränderungen vorgekommen: Versetzt ist: der Ober-Postassistent Naujoks von Löben nach Königsberg (Pr.) Etatsmäßig angestellt ist: der Postassistent Loleit in Neidenburg. Verliehen ist der Titel Ober-Postassistent: dem Postassistenten Böttcher in Ortelsburg.

Dem Landgerichtsrat Hengster in Königsberg ist der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

Der Rechtsanwalt Julius Rosshack in Lasdenhnen ist zum Notar ernannt.

Der Gerichtsassessor Krell in Tilsit ist zum Landrichter in Lych ernannt.

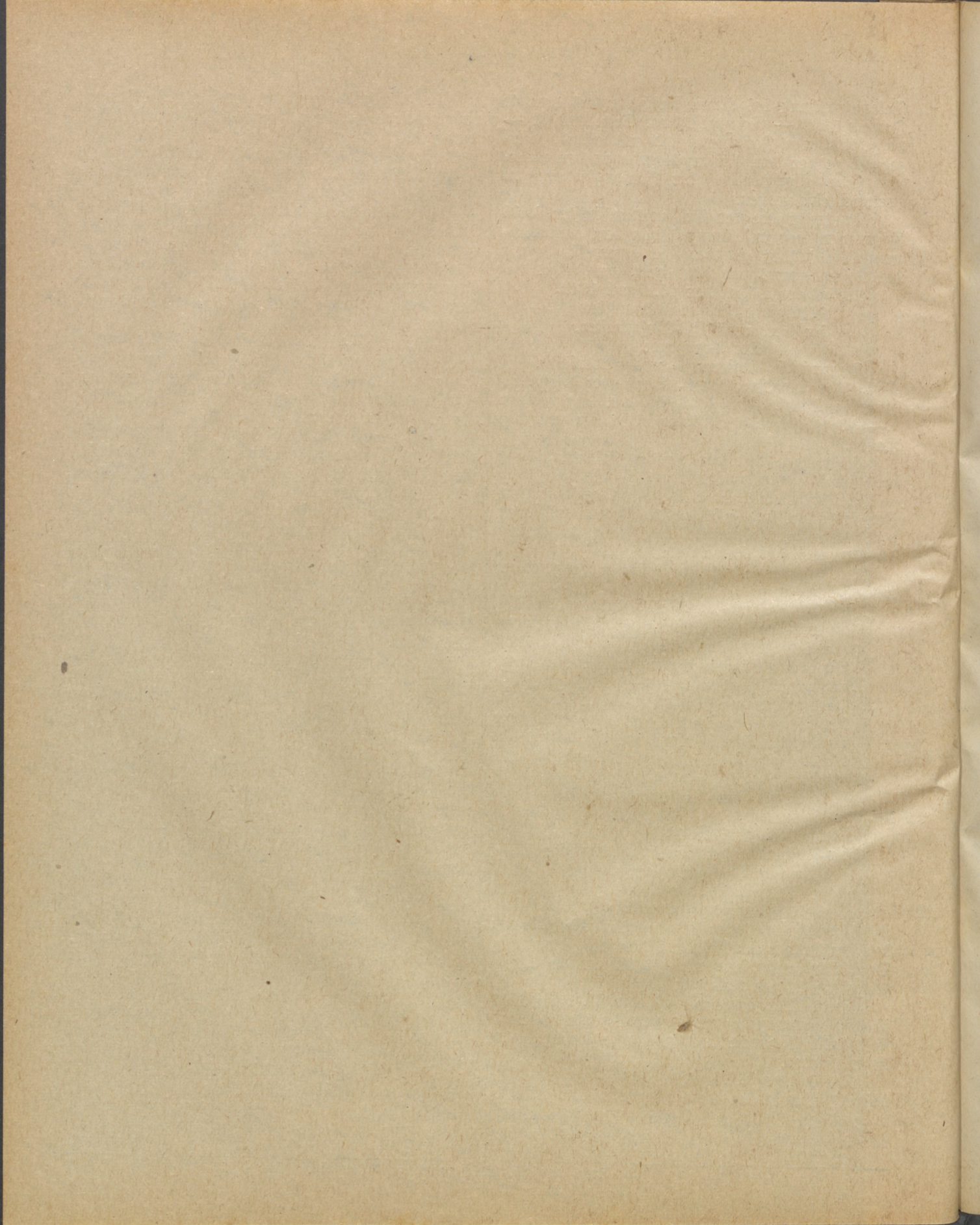
Ernannt sind: der Gerichtsassessor Dolega in Allenstein zum Amtsrichter in Köffel, der Gerichtsassessor Jenwarth in Königsberg zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht dortselbst, der Gerichtsassessor Rudolf Grosse in Heiligenbeil zum Amtsrichter in Rastenburg.

Der Referendar Laga ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Zu Referendaren ernannt sind die Rechtskandidaten Karl Erich Treichler, Jakob Bergmann, Ernst Bejeune Dirichlet, Wilhelm Nelson und Kurt Kadgichn.

Den Domänenpächtern Otto Rohk in Gorcziken, Rudolf Gödel in Abl. Borken und Alfred Walzer in Rauschen ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann“ verliehen worden.

Der Gefangenaufsicher Kurraz in Tilsit ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.



Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Polizeiverordnung,

betreffend

die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern (Dampffäßverordnung).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) wird nach in Gemäßheit des § 120 e Abs. 2 der Gewerbeordnung erfolgter Anhörung der Vorstände aller Berufsgenossenschaften und auf Grund des Kostengesetzes vom 8. Juli 1905 (G.S. S. 317) mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Ostpreußen nachstehendes verordnet:

Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1.

I. Dampffässer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Gefäße, deren Beschädigung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf, oder von gespannten Gasen oder Dämpfen, die im Beschickungsraum infolge chemischer Vorgänge oder durch Erhitzung entstehen,

ausgesetzt ist, sofern im Beschickungsraum oder in den ihn umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder entstehen kann.

II. Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

§ 2.

Von dem Geltungsbereiche dieser Polizeiverordnung sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgenommen:

1. Gefäße, deren Beschädigung aus Gasen oder Dämpfen besteht (z. B. Dampfüberhitzer, Trockenplatten, Trocken- und Schlichtzylinder, Glättwalzen, Röhren-Lusterhitzer usw.);
2. Offene Gefäße mit Dampfmantel, deren Beschädigung nicht flüchtig ist;
3. Wasservorwärmer sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen;
4. Dampffässer unter 50 Liter Inhalt und solche, bei welchen das Produkt aus dem Inhalte des Beschickungsraums in Litern und der in ihm zu erzeugenden Betriebsspannung in Atmosphären Überdruck weniger als 300 beträgt; bei offenen doppelwandigen Kochgefäßen ist der Inhalt und der Betriebsdruck des Dampfraums maßgebend;
5. Dampffässer, die mit der Atmosphäre durch ein offenes, nicht verschließbares Rohr oder durch ein Standrohr mit Wasser- oder Quecksilberfüllung in Verbindung stehen, so daß

die Spannung im Beschickungsraum — oder bei offenen Kochgefäßen im Dampfmantel — $\frac{1}{2}$ Atmosphäre Überdruck nicht übersteigt. Dampffässer dieser Art sind jedoch einer Abnahmeprüfung im Betriebe zu unterziehen, wobei festzustellen ist, ob die angegebene Spannung nicht überschritten werden kann. Über die Abnahmeprüfung ist eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

Prüfung der Dampffässer.

§ 3.

Die Besitzer der unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer sind verpflichtet, eine erste Prüfung neu anzulegender oder wesentlich veränderter Dampffässer (§ 10) sowie regelmäßige amtliche Prüfungen ihrer Anlagen durch behördlich anerkannte Sachverständige herbeizuführen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

§ 4.

I. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe:

1. in Anlagen, in denen die Prüfung der Dampfkessel den Gewerbeaufsichtsbeamten obliegt, durch diese Beamte;
2. in Anlagen, deren Besitzer Mitglieder von Dampfkessel-Uberwachungsvereinen sind, die den Nachweis führen, daß sie die Prüfungen mindestens in dem durch die §§ 10, 11, 16 und 18 vorgeschriebenen Umfange von anerkannten Sachverständigen ausführen lassen, durch letztere in dem durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebiet;
3. sofern einzelnen Besitzern die Überwachung der eigenen Anlagen oder Berufsgenossenschaften die Überwachung der Anlagen ihrer Mitglieder auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen, wobei vorbehalten bleibt, in solchen Fällen, in welchen sich die Eigenüberwachung nur auf eine geringe Zahl von Dampffässern, insbesondere auf Autoklaven erstreckt, die nach den §§ 10, 11 Abs. II und 12 auszuführenden Prüfungen den in Ziffer 1 dieses Paragraphen bezeichneten Beamten zu übertragen;
4. im übrigen durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der Dampfkessel-Uberwachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage.

II. Die Anerkennung und Ermächtigung der mit der Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen (s. §§ 2, 10, 11, 16 und 18) beauftragten Sachverständigen erfolgt durch den Regierungspräsidenten auf Widerruf. Er nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

Bau und Ausrüstung der Dampffässer.

§ 5.

I. Die Wandungen und sonstigen Bestandteile neu anzulegender Dampffässer, die unter diese Polizeiverordnung fallen, müssen den anerkannten Regeln der Technik mit der Maßgabe entsprechen, daß als Baustoff für die Wandungen und Einzelteile Holz und Gußeisen nur da verwendet werden dürfen, wo der Betrieb es unbedingt erfordert. Als solche Regeln gelten bis auf weiteres die in der Anlage enthaltenen Material- und Bauvorschriften.

II. Umlegbare Verschlußschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Hafenschrauben sind nicht zulässig.

III. Gefäße mit geschlossenem Beschickungsraume sind bei einem lichten Durchmesser von mehr als 800 mm besteigbar einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300 mal 400 mm, runde 400 mm weit sein.

§ 6.

Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperren.

§ 7.

I. Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

II. Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebs leicht unbrauchbar wird, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Überwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer, an dem die höchste zulässige Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden.

III. Bei Dampffässern, deren Beschickung infolge chemischer Vorgänge im Beschickungsraum und anderweit zugeführter Wärme einem Überdruck von mehr als 15 Atmosphären unterliegt (Autoklaven), und bei Zellstoffkochen kann von dem Sicherheitsventil abgesehen werden, wenn dessen dauernde Dichtung erfahrungsgemäß nicht durchführbar ist. An Stelle dessen ist ein Thermometer anzubringen. In solchen Fällen darf jedoch nicht auch das Manometer durch ein Thermometer ersetzt werden. Ist zu befürchten, daß das Thermometer nicht zuverlässig anzeigt, so sind zur gegenseitigen Kontrolle zwei Manometer anzubringen. Jedes hiernach nicht mit Sicherheitsventil auszurüstende Dampffäß muß mit einer von Hand stellbaren Ablaßvorrichtung für Gase oder Dämpfe versehen sein; diese müssen, wenn durch sie Gefahren für die in der Nähe beschäftigten Personen entstehen können, in solcher Art ins Freie abgeführt werden, daß Schädigungen vermieden werden.

IV. Sicherheitsventil und Manometer sind am Dampffäß so anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung, jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampffasses und derart, daß sie vom Dampffäßwärter beobachtet und nicht durch das Absperrventil ausgeschaltet werden können, ist gestattet, wenn die Art des Betriebs die Anbringung auf dem Dampffäß nicht zuläßt. Werden mehrere solche Dampffässer mit gleichem Betriebsdruck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampffässern, wenn das Sicherheitsventil so beschaffen ist, daß die für die Dampffässer festgesetzte Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrags überschritten werden kann.

V. Dampffässer, deren Wandstärken dem Betriebsdruck des zugehörigen Druckerzeugers entsprechen, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils und Manometers, wenn der Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen ausgerüstet ist.

VI. Dampffässer, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der mehr als zwei Atmosphären geringer ist als der des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Dieses ist durch den Sachverständigen so einzustellen, daß der Druck im Dampffäß dauernd nicht über den genehmigten steigen kann. Im Bedarfsfalle kann das Ventil um die Hälfte des Unterschieds zwischen dem Betriebs- und dem Probedruck des Dampffasses, jedoch höchstens bis zu zwei Atmosphären höher als der Betriebsdruck des Dampffasses eingestellt werden. Dampffässer, die mittelbar durch Dampf geheizt werden, bedürfen keines Druckverminderungsventils, wenn auf dem Dampffäß ein zuverlässiges Sicherheitsventil angebracht wird, das so beschaffen ist, daß die zulässige Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrags überschritten werden kann.

VII. Für Sicherheitsventile auf Dampffässern ist ein Abzugsrohr anzuordnen, wenn durch das Abblasen des Ventils Gefahren für die in der Nähe beschäftigten Personen entstehen können.

VIII. An jedem zu öffnenden Dampffäß muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampffäß vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierzu nicht.

§ 8.

Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer müssen mit einer Einrichtung (Kontrollflansch) versehen sein, welche die Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers ermöglicht. Bei Autoklaven kann hiervon abgesehen werden, wenn für die Druckproben ein Manometer mit entsprechend weitgehender Teilung vorrätig gehalten wird, das für Betriebszwecke nicht benutzt wird.

§ 9.

I. An jedem unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffäß muß der Inhalt des Beschickungsraums — bei offenen, doppelwandigen Kochgefäßen des Dampfmantels — in Litern, die

Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung sowie der gemäß § 10 Abs. IV festgesetzte höchste Betriebsdruck (in Atmosphären Überdruck) des Beschickungsraums — bei mittelbarer Heizung durch einen Dampfmantel auch des Dampfraums — auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

II. Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrik Schild) anzubringen, das mit versenkt vernieteten Stiftschrauben so am Dampfpaß zu befestigen ist, daß es auch nach dessen Ummantelung oder Ummauerung sichtbar bleibt. Bei dünnwandigen Dampfessern kann das Schild auch mit Zinntropfen so befestigt werden, daß letztere je zur Hälfte auf dem Schilde und dem Dampfpaß sitzen.

Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampfessern.

§ 10.

I. Von der beabsichtigten Anlegung eines unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampfesses ist dem für die regelmäßige Überwachung des Dampfesses zuständigen Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer Anzeige zu erstatten. Eine gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn Dampfesser eine wesentliche Änderung der Bauart, der Größe oder eine Erhöhung des Betriebsdrucks erfahren sollen. Mit der Anzeige sind drei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster und drei maßstäbliche Zeichnungen des Dampfesses, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlußvorrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampfesses und seiner Verhältnisse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsorts vorzulegen. Zur Anlegung mehrerer Dampfesser gleicher Bau- und Betriebsart genügt die Ausfertigung der Vorlagen für eines der Dampfesser, wenn in der Beschreibung die Nummern der zugehörigen Dampfesser angegeben werden.

II. Den Anzeigen für die Aufstellung alt angekaufter, bereits anderweit im Betrieb gewesener Dampfesser ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer, die frühere Betriebsstätte und den früheren Betriebsdruck, ferner über die Zeit, während welcher das Dampfpaß überhaupt schon betrieben ist und über die Gründe heizufügen, welche dazu geführt haben, das Dampfpaß außer Betrieb zu setzen. Dampfesser, für welche dieser Nachweis nicht erbracht wird, ferner gußeiserne und solche Dampfesser, welche nicht durch Befahren des Innern genau untersucht werden können, sind von der Wiederverwendung auszuschließen.

III. Falls die Prüfung der Bauart und die Wasserdruckprobe (§ 11 Abs. I) — oder bei alt abgekauften Dampfessern die innere Untersuchung (§ 11 Abs. II) — bereits stattgefunden haben, sind die Bescheinigungen darüber der Anzeige beizufügen.

IV. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zu prüfen. Er hat hiernach und nach Maßgabe des Ergebnisses der Prüfung der Bauart, der Druckprobe und der inneren Untersuchung (§ 11 Abs. II) den zulässigen höchsten Betriebsdruck des Dampfesses festzusetzen. Die Vorlagen sind von dem Sachverständigen mit Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 11.

I. Jedes unter diese Polizeiverordnung fallende Dampfpaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung, nach wesentlichen Änderungen seiner Bauart oder Größe, sowie vor einer beabsichtigten Erhöhung des Betriebsdrucks von einem der im § 4 bezeichneten Sachverständigen der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe und von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen der Abnahmeprüfung zu unterziehen.

Die im § 2 Ziffer 5 bezeichneten Gefäße unterliegen vor der Inbetriebsetzung nur der letzteren Prüfung.

II. Bei alt angekauften, bereits anderweit im Betrieb gewesenen Dampfessern sowie solchen, zu welchen Teile alter Dampfesser benutzt sind, ist außerdem eine innere Untersuchung mit genauer Ermittlung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffs und der Wandstärken (durch Anbohren u. dgl.) vorzunehmen. Diese Prüfung ist bis auf die im § 4 Abs. I Ziffer 3 vorgesehenen Fälle der Eigenüberwachung einer geringeren Zahl von Dampfessern, insbesondere Autoklaven, von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen auszuführen.

III. Die Wasserdruckprobe, mit welcher die Prüfung der Bauart in der Regel zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampffasses. Sie kann vor der Anmeldung des Dampffasses (§ 10 Abs. I) ausgeführt werden. Dampffässer, die bereits anderwärts innerhalb des Deutschen Reichs von einem zur Ausführung amtlicher Prüfungen von Dampffässern befugten Sachverständigen nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung geprüft und demnächst im ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer erneuten Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsorte nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verflossen ist, oder wenn das Dampffasz eine Beschädigung beim Transport erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt.

IV. Die Ausführung der Wasserdruckprobe richtet sich nach den für Dampfkessel gültigen Vorschriften. Autoklaven (§ 7 Abs. III) sind mit dem zweifachen Betrage des zulässigen höchsten Betriebsdrucks zu prüfen. Bei Dampffässern, deren Wandungen regelmäßig oder zeitweilig wechselnden, verschieden hohen Beanspruchungen unterworfen sind, ist die höchste jeweilig im Dampffasz auftretende Spannung für die Höhe des Probedrucks maßgebend.

V. Nachdem die Prüfung der Bauart und die Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden haben, sind von dem Sachverständigen die Niete des Fabrikschildes oder die zur Befestigung dienenden Zinntropfen (§ 9 Abs. II) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnis abzudrucken. Aber die Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

§ 12.

Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener zum Dampffasz gehöriger Sicherheits- und Druckverminderungsventile zu verbinden. Die Sicherheitsventile dürfen höchstens so belastet werden, daß sie bei Eintritt der festgesetzten Spannung abblasen. Änderungen in den Belastungsverhältnissen der Sicherheitsventile, die den Druck des Ventilkegels gegen den Sitz erhöhen, dürfen nur durch die zuständigen Sachverständigen vorgenommen werden. Aber jede Änderung der bei der amtlichen Abnahme festgesetzten Belastung ist von dem dazu Berechtigten ein Vermerk in das Revisionsbuch aufzunehmen. Aber die Abnahmeprüfung ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

§ 13.

I. Sofern die gemäß §§ 10, 11 und 12 vorgenommenen Prüfungen zu Beanstandungen keinen Anlaß geben, darf das Dampffasz ohne weiteres in Betrieb genommen werden.

II. Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampffasses zu verbinden, einem Revisionsbuche (§ 17) vorzulegen und dem Besitzer auszuhändigen.

III. Das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung ist mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen der Ortspolizeibehörde zu übersenden, während das dritte Exemplar der Vorlagen bei den Akten des Sachverständigen verbleibt.

Betrieb und technische Untersuchungen der Dampffässer.

§ 14.

Die Betriebsunternehmer der unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer oder ihre mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampffässer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebs bestimmungsgemäß benutzt und Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

§ 15.

I. Jedes unter diese Polizeiverordnung fallende, zum Betrieb aufgestellte Dampffasz, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

II. Dieser Vorschrift unterliegen überwachungsspflichtige Dampffässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

III. Von der Außerbetriebstellung hat der zuständige Sachverständige (§ 4) der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen; diese hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§ 10 bis 12) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§ 16.

I. Die regelmäßige Untersuchung der Dampffässer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

II. Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle vier Jahre, die Wasserdruckprobe alle acht Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

III. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampffässern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern besichtigt werden können.

IV. Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampfpaß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen. Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei den Prüfungen soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§ 4) für erforderlich hält.

V. Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung (§ 12) ab. Ihre Überschreitung ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von zwei Monaten zulässig. Die regelmäßigen Prüfungsfristen dürfen durch solche Überschreitungen nicht verlängert werden. Bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewissen Zeiten im Jahre unterbrochen werden kann (Kampagne-, Saisonbetriebe), ist die Untersuchung in diese Zeit zu legen.

VI. Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks gelten die gleichen Vorschriften wie für die regelmäßigen Druckproben der Dampfkessel. Dampffässer, die gemäß § 7 Abs. V ohne Sicherheitsvorrichtungen betrieben werden, sind nach Maßgabe des Dampfdrucks des Druckerzeugers zu prüfen, und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampfasses in der Regel durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampfasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile und der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

VII. Autoklaven (§ 7 Abs. III) sind nach je 60 Chargen, mindestens aber nach Ablauf von je vier Monaten innerlich zu besichtigen. Ihre regelmäßige Druckprobe ist mit dem zweifachen Betrage des zulässigen höchsten Betriebsdrucks auszuführen. Bei Autoklaven mit Innenverkleidung (Innenmantel) ist diese bei der Druckprobe zu entfernen, sofern sie bei der Druckprobe Beschädigungen ausgezeigt ist. Wird gelegentlich der Erneuerung des Schutzmantels eine Druckprobe vorgenommen, so rechnet die Frist der nächstfälligen Druckprobe von diesem Zeitpunkt an.

VIII. Zellstoffkocher mit innerem Schutzmantel sind nur bei der Entfernung des Mantels oder des größeren Teiles desselben der Druckprobe zu unterwerfen. Diese Kocher sind jedoch längstens in Zwischenräumen von vier Wochen durch einen von der Fabrikleitung vorzuschlagenden geeigneten Werksbeamten darauf zu untersuchen, ob Undichtigkeiten des inneren Schutzmantels eingetreten sind. Das Ergebnis jeder solchen Untersuchung ist von dem Werksbeamten in das im § 17 vorgeschriebene Revisionsbuch einzutragen. Die Anerkennung dieser Werksbeamten erfolgt durch den zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 17.

Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaige Änderungen in der Belastung der Sicherheitsventile in ein Revisionsbuch einzutragen, für das der anliegende Vordruck zu benutzen ist.

Das Revisionsbuch ist vom Betriebsunternehmer des Dampfasses oder dem an seiner Stelle mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 18.

I. Werden bei einer Untersuchung außergewöhnlich starke mechanische oder chemische Abnutzungen oder andere die Festigkeit vermindernde Umstände festgestellt, oder treten solche Mängel infolge der Betriebsverhältnisse der Regel nach bei Dampffässern für bestimmte Zwecke ein, so können mit Zustimmung des Betriebsunternehmers des Dampffasses oder auf Antrag des Sachverständigen mit Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten für einzelne Dampffässer außerordentliche Untersuchungen oder regelmäßige kürzere Fristen festgesetzt werden. Zur dauernden Verkürzung der Frist für ganze Gattungen von Dampffässern ist die Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen.

II. Die bei den Untersuchungen gefundenen Mängel sind von dem Betriebsunternehmer des Dampffasses innerhalb der von dem Sachverständigen im Revisionsbuch anzugebenden Frist zu beseitigen. Dem Sachverständigen ist entsprechende Mitteilung zu machen.

III. Ergibt sich bei der Untersuchung des Dampffasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag der Sachverständigen die Fortsetzung des Betriebs bis zur Beseitigung der Gefahr untersagen.

§ 19.

I. Überwachungspflichtige Dampffässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme in der Fabrik oder am Betriebsort einer Wasserdruckprobe nach den Vorschriften des § 11 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist nach dem beigefügten Muster mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

II. Durch diese Druckproben wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht unterbrochen; die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Betriebsunternehmers oder seines mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreters eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkt an neu berechnet werden.

§ 20.

I. Von jeder Explosion eines überwachungspflichtigen Dampffasses ist dem für den Bezirk zuständigen Gewerbeinspektor, dem die amtliche Untersuchung dieser Unfälle obliegt, und dem Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer des Dampffasses oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter unverzüglich Mitteilung zu machen.

II. Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampffasses durch den Betrieb eine Trennung in solchem Umfang erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampffasses stattfindet.

§ 21.

In jedem Raume, in dem überwachungspflichtige Dampffässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampffasswärter nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster anzubringen. Die mit der Bedienung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften genau zu befolgen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 22.

Dampffässer, die auf Grund älterer Polizeiverordnungen zum Betriebe zugelassen sind, können, solange sie keiner neuen Anmeldung (§ 10) bedürfen, unbeanstandet weiter betrieben werden. Im übrigen sind für Dampffässer bei einer neuen Anmeldung, gleichgültig ob sie neu gefertigt, erneut in Betrieb genommen oder alt angekauft werden, die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung im vollen Umfang anzuwenden.

§ 23.

I. Für die vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905

(G. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Dampffässer zu beanspruchen. Die Befugnis der Dampfkessel-Überwachungsvereine oder von Berufsgenossenschaften, mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe selbständige Gebührentarife für ihre Mitglieder aufzustellen und die Gebühren von diesen einzuziehen, wird hierdurch nicht berührt. Zu den Gebührennachweisen und Gebührenberechnungen können Vordrucke nach den beigelegten Mustern verwendet werden.

II. Die Beitreibung der Gebühren für Untersuchungen im staatlichen Auftrag erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 24.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung seitens der Betriebsunternehmer von Dampffässern oder ihrer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter oder der mit der Wartung betrauten Arbeiter werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 *M.*, an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt, bestraft. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie den in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

§ 25.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung kann für einzelne Dampfdruckgefäße der zuständige Regierungspräsident, für ganze Gattungen solcher, der Minister für Handel und Gewerbe gewähren.

§ 26.

Durch die gegenwärtige Polizeiverordnung werden die früheren polizeilichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern (Polizeiverordnung vom 16. Oktober 1907, Amtsblatt der Königlichen Regierung Königsberg S. 487 f., Amtsblatt der Königlichen Regierung Gumbinnen S. 348 f. und Amtsblatt der Königlichen Regierung Allenstein S. 355 f.) aufgehoben.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die in der vorstehenden Polizeiverordnung erwähnten Anlagen sind gleichlautend mit den Anlagen des Nr. 16 dieses Amtsblatts als Sonderbeilage beigelegten „Entwurfs“ der Polizeiverordnung, weshalb auf jenen Abdruck der Anlagen hier Bezug genommen wird.

Königsberg, den 3. Mai 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

von Windheim,
Wirklicher Geheimer Rat.